



26.2.2020

BERICHTIGUNG

der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226
(ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1-71)

(In erster Lesung am 5. Juli 2018 festgelegter Standpunkt des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Erlass der genannten Verordnung
P8_TA(2018)0307
(COM(2016)0731 – C8-0466/2016 – 2016/0357A(COD))

Die genannte Verordnung wird gemäß Artikel 241 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wie folgt berichtigt:

Seite 62, Artikel 80 Nummer 2

Anstatt:

„a) Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein für den Grenzübertritt gültiges und nicht abgelaufenes Dokument verfügt und ob dem Dokument das gegebenenfalls erforderliche Visum, die gegebenenfalls erforderliche Reisegenehmigung oder der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltstitel beigelegt ist,““

muss es heißen:

„a) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Überprüfung, ob dem Reisedokument gegebenenfalls das erforderliche Visum,
die erforderliche Reisegenehmigung oder der erforderliche Aufenthaltstitel
beigefügt ist.““